



Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „PV-Anlage Moosanger“ im Bereich der Grundstücke Fl-Nr.n 3194 (teilweise), 3203 und 3205 (jeweils Lagebezeichnung Moosanger) und 3400 (teilweise, mit der Lagebezeichnung Galgenanger) mit Ausgleichsbebauungsplan für das Grundstück Fl-Nr. 2804 mit der Lagebezeichnung Lengfeld, jeweils in der Gemarkung Haßfurt; Satzungsbeschluss

Bekanntmachung

1. Der Stadtrat der Stadt Haßfurt hat am 26.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „PV-Anlage Moosanger“ und folgende Satzung beschlossen:

„Die Stadt Haßfurt erlässt auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 und §§ 10, 12 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I 1728) folgende

Satzung

**§ 1
(Inhalt)**

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für die Errichtung einer großflächigen Freiland-Photovoltaikanlage für das Sondergebiet „PV-Anlage Moosanger“ im Bereich der Grundstücke Fl-Nr.n 3194 (teilweise), 3203 und 3205 (jeweils Lagebezeichnung Moosanger) und 3400 (teilweise, mit der Lagebezeichnung Galgenanger), sowie die Aufstellung eines Ausgleichs-Bebauungsplanes auf dem Grundstück Fl-Nr. 2804 jeweils in der Gemarkung Haßfurt in der Fassung des Planentwurfes mit Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils in der Fassung vom 26.03.2021 ist beschlossen.

**§ 2
(Inkrafttreten)**

Der in § 1 genannte Bebauungsplan wird mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

2. Der Bebauungsplan mit Planentwurf (Auszüge sh. unten), Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung jeweils in der Fassung vom 26.03.2021 sowie die zusammenfassende Erklärung in der Fassung vom 26.03.2021 über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann im Bauamt der Stadt Haßfurt, Hauptstraße 5, 2. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

**Auszug aus dem
Haßfurter Tagblatt
vom 05.10.2021**

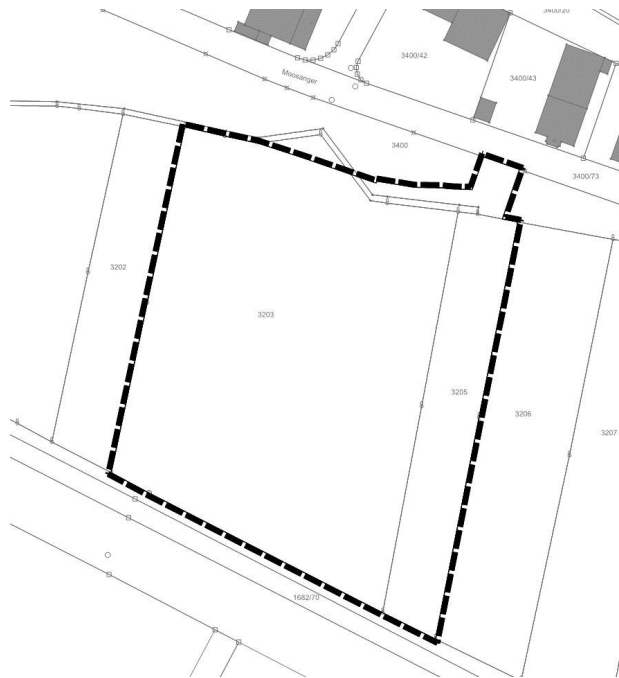


Abb. 1: Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

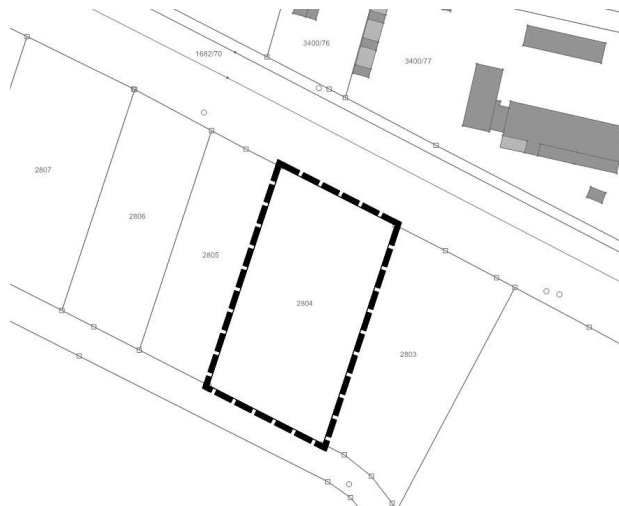


Abb. 2: Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des **Ausgleichsbebauungsplanes**

3. Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Schadensansprüchen wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Schadensansprüche für gemäß §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

4. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Haßfurt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.